

**201. Baute (Rekurs).** In Sachen Gustav Weder-Sennhauser, Riedenerstraße 32, in Wallisellen, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Fuchs & Dr. Schwager, in Zürich, Rekurrent gegen einen Beschluß des Bezirksrates Bülach, und des Gemeinderates Wallisellen, Rekursgegner, betreffend Baute,

hat sich ergeben:

A. Mit Beschluß vom 7. Januar 1926 war der Firma Gebr. Näf, Baugeschäft, in Oerlikon, die Aufstellung der Baracken Assek.-Nrn. 562 und 563 auf Grundstück Kat.-Nr. 243 südöstlich der Riedenerstraße, in Wallisellen, zu Koch- und Schlafzwecken für Bauarbeiter als provisorische Bauten im Sinne von § 98 des Baugesetzes gestattet worden unter dem Vorbehalte des jederzeitigen und entschädigungslosen Widerrufes der Bewilligung. Am 20. August 1929 und am 30. Juni 1931 hat der Gemeinderat Wallisellen der damaligen Eigentümerin der Baracken, der Firma Brenneisen, Dussy & Co., Zürich 6, die Bewilligungsdauer auf je weitere drei Jahre, unterm letzteren Datum bis zum 7. Januar 1934, verlängert. Die Baracke Nr. 563 steht heute im Eigentum des Rekurrenten Gustav Weder-Sennhauser. Mit Beschluß vom 11. Januar 1933 verfügte der Gemeinderat Wallisellen Abtragung der beiden Baracken bis zum 1. Mai 1933 mit der Begründung, daß diese nicht mehr ihrem Zweck entsprechend benützt würden und sie nach der erfolgten Überbauung der Umgebung nicht mehr geduldet werden könnten. Die Baracke Nr. 562 ist in der Zwischenzeit abgetragen worden. Ein Rekurs seitens G. Weder-Sennhauser als Eigentümer der Baracke Nr. 563 unterblieb; dagegen stellte Weder am 25. April 1933 ein Wiedererwägungsgesuch. Der Gemeinderat wies dasselbe ab, erstreckte jedoch gleichzeitig die Frist zur Beseitigung der Baracke bis zum 1. Juli 1933.

B. Gegen diesen Beschluß vom 2. Mai 1933 rekurrierte Weder an den Bezirksrat Bülach mit dem Antrag auf Aufhebung des gemeinderätlichen Beschlusses. Der Bezirksrat Bülach wies den Rekurs am 30. Juni 1933 als unzulässig ab.

C. In der Folge gelangte der Rekurrent mit Eingabe vom 26. Juli 1933 an den Regierungsrat unter Wiederholung des bereits vor Bezirksrat gestellten Antrages.

D. Die Vernehmlassungen des Gemeinderates Wallisellen und der Vorinstanz vom 7. August 1933 bzw. vom 25. August 1933 lauten übereinstimmend auf Abweisung des Rekurses. Auf die Ausführungen der Parteien und der Vorinstanz wird, soweit notwendig, in den Erwägungen eingetreten werden.

E. Auf Wunsch des Rekurrenten erklärte sich die antragstellende Baudirektion bereit, Vergleichsverhandlungen zu leiten. Diese blieben jedoch ohne Erfolg.

Es kommt in Betracht:

1. Gemäß § 46 des zürcherischen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch ist der Rekurs gegen Entscheidungen einer untern Verwaltungsbehörde binnen zehn Tagen durch Einreichung einer Rekursschrift bei der obern Behörde anhängig zu machen. Die Zustellung des Entscheides des Bezirksrates Bülach an den Rekurrenten erfolgte am 15. Juli 1933, sodaß die Frist zur Einreichung des Rekurses am 25. Juli 1933 zu Ende ging. Da das Rekursschreiben des Vertreters des G. Weder vom 26. Juli datiert ist und erst an



diesem Tage der Post übergeben wurde, ist die Rekursfrist versäumt. Nun ist aber zu beachten, daß der Bezirksrat Bülach in seiner Entscheidung ausdrücklich erklärte, daß innert vierzehn Tagen Rekurs erhoben werden könne. Die Fristversäumnis ist somit ohne Zweifel durch eine irrtümliche Fristsetzung der Vorinstanz verursacht, weshalb sich eine Wiederherstellung der Frist im Sinne des § 221 des Gerichtsverfassungsgesetzes ohne weiteres rechtfertigt.

2. Die Vorinstanz hat den Rekurs gegen den Beschluß des Gemeinderates Wallisellen vom 6. Mai 1933 abgewiesen mit der Begründung, der Rekurrent habe keinen Anspruch darauf, daß sich der Gemeinderat mit der Sache nochmals befasse und eine neue Entscheidung fälle, da die vom Rekurrenten zur Begründung seines Wiedererwägungsgesuches angeführten Momente persönlicher Natur und für die rechtliche Würdigung der bestehenden Tatsachen unerheblich seien. Demgegenüber macht der Rekurrent geltend, der Gemeinderat Wallisellen sei auf das Wiedererwägungsgesuch materiell eingetreten, was bewirke, daß eine neue Rekursfrist zu laufen begonnen habe. Zur Rechtfertigung des Gesuches führt er weiterhin eine Anzahl persönlicher Momente an.

Da Weder gegen den Beschluß des Gemeinderates vom 11. Januar 1933 nicht rekurrierte, ist dieser in Rechtskraft erwachsen. Der heute angefochtene gemeinderätliche Entscheid vom 2. Mai 1933 ist ohne Zweifel ein Entscheid über ein Wiedererwägungsgesuch Weders. Der Gemeinderat hat damit das Wiedererwägungsgesuch abgewiesen und lediglich aus Billigkeitserwägungen die Frist zur Beseitigung der Baracke um 2 Monate verlängert. Es entspricht konstanter Praxis, daß Wiedererwägungsgesuche abweisende Entscheide nicht mehr auf dem Rekursweg angefochten werden können, weil sonst die gesetzlichen Rekursfristen ihrer Wirkung beraubt würden. Die Vorinstanz hat daher mit Recht eine materielle Behandlung des Rekurses abgelehnt.

3. Der Rekurs ist somit unter Kostenfolge zu Lasten des Rekurrenten abzuweisen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Rekurs wird abgewiesen.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 40, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden dem Rekurrenten auferlegt.

III. Mitteilung an die Rechtsanwälte Dr. Fuchs & Dr. Schwager, in Zürich, zu Händen des Rekurrenten, an den Bezirksrat Bülach, an den Gemeinderat Wallisellen und an die Baudirektion.